



Verein für ein selbstbestimmtes Leben
frei von sexueller Gewalt

Hohenzollernstraße 34
75177 Pforzheim
Telefon 07231/353434
Telefax 07231/353743
info@lilith-beratungsstelle.de
www.lilith-beratungsstelle.de

Satzung

Lilith e.V. – Verein für ein selbstbestimmtes Leben frei von sexueller Gewalt

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen *Lilith e.V.* – Verein für ein selbstbestimmtes Leben frei von sexueller Gewalt und hat seinen Sitz in Pforzheim.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Pforzheim eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist dazu beizutragen, sexualisierte Gewaltanwendungen gegenüber Mädchen und Jungen abzubauen. Der Verein verfolgt das Ziel, die vielfältigen überwiegend von Männern und männlichen Jugendlichen ausgeübten Gewaltformen sichtbar zu machen und das Tabu der sexualisierten Gewalt an Mädchen und Jungen in der Familie und ihrem sozialen Umfeld zu brechen. Von sexualisierter Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen bietet der Verein Unterstützung und Hilfe bei der Bewältigung der belastenden und vielfach traumatischen Erlebnisse.
3. Der Verein setzt sich für geschlechterbezogene Angebote ein. Als Frauenverein will er daran mitwirken, Strukturen zu schaffen, die Mädchen und jungen Frauen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Mädchen sollen ganzheitlich und in ihrer Unterschiedlichkeit wahrgenommen werden. Besonderheiten mädchenbezogener Sozialisation sind zu verdeutlichen. Der Verein unterstützt mädchengerechte Angebote, die das Erfahrungsspektrum von Mädchen und jungen Frauen und ihre Handlungskompetenz erweitern, die die Vielfalt weiblicher Lebensentwürfe sichtbar machen und die Mädchen darin bestärken, eigene Maßstäbe für ihre Lebensplanung zu setzen.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - den Betrieb einer Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt
 - durch Mitwirkung in Netzwerken zur Mädchenarbeit

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Vereinsfrauen dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Frau oder eine juristische Person, vertreten durch eine Frau, durch schriftliche Beitrittserklärung werden, wenn sie die Satzung anerkennt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich mindestens sechs (6) Wochen vor Quartalsende erfolgen.
5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es sich eines groben Verstoßes gegenüber den Zielen und Interessen des Vereins schuldig gemacht hat, oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung ohne Begründung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Datenschutz

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind,
- Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht,
- Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z.B. bei Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessenwerden),
- Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung), Art. 20 DS-GVO.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Höhe und Fälligkeit ist ein mehrheitlicher Beschluss der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 7 Organe

Der Verein Lilith hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung
2. den Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende, bei deren Verhinderung durch die 1. Stellvertreterin unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Der Mitgliederversammlung ist insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftliche vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüferinnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a. den Mitgliedsbeitrag
 - b. Satzungsänderungen
 - c. neue Projekte mit nachhaltigen personellen oder anderweitigen finanziellen Verpflichtungen
 - d. die Auflösung des Vereins
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von der 1. Vorsitzenden oder der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen.
 5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
die Vorsitzende, die 1. Stellvertreterin, die 2. Stellvertreterin, die Finanzreferentin und die Schriftführerin.
2. Alle Vorstandsfrauen sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei (2) Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsfrauen ist möglich. Die Vorsitzende wird von den Mitgliedern in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsfrauen bleiben bei Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt sind.
4. Der Vorstand kann bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abberufen werden. Gleichzeitig ist ein neuer Vorstand zu wählen.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Schriftführerin oder der sie vertretenden Vorstandsfrau zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Mitgliedsorganisation des Paritätischen Landesverbandes, die im Bereich der Mädchen- und/oder Frauenarbeit tätig ist, und die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.